



Wir haben gleitende Arbeitszeit.



Frau

schmidt



Auskunft erteilt	
Durchwahl-Nr.	Zimmer
02	

Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte in jeder Antwort angeben)

52 BpSt

Jahr
1990

Datum

25.04.2003

M.E.

Anschreiben der

Sehr geehrte Frau Schmidt,

die o.a. Firma hat Sie angeschrieben und Sie gebeten, Umsatzsteuer auf bar vereinnahmte und nicht in Rechnung gestellte Leistungen zu zahlen. Dem Schreiben beigelegt war eine Kopie meines Schreibens vom 25. Okt. 2002 an Herrn Wp/Stb sowie eine korrigierte Rechnung der GmbH.

Mein Schreiben vom 25. Okt. 2002 war als Entgegenkommen für diejenigen Kunden der GmbH gedacht, die eine Schadenswiedergutmachung betreiben wollten. Ich habe darin zugesagt, dass ich von einer Inanspruchnahme nach § 71 AO (Haftung für hinterzogene Steuern) und auf strafrechtliche Ermittlungen wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung – soweit noch nicht verjährt – verzichte, wenn die betreffenden Kunden den Schaden insoweit wiedergutmachen, indem sie die hinterzogene Umsatzsteuer begleichen.

Mein Schreiben beinhaltete noch keinen Haftungsbescheid, auch keine Zahlungsaufforderung, sondern war als Angebot zu verstehen, weitere Ermittlungen des Finanzamtes zu vermeiden. Sie haben auf dieses Schreiben nicht reagiert. Damit sind Sie auch nicht auf mein Angebot eingegangen. Ich wiederhole nun mein Angebot und gebe Ihnen Gelegenheit, dies nachzuholen. Sollten Sie auf dieses Angebot nicht eingehen, wäre ich gezwungen, die Ermittlungen wegen der Haftung und evtl. strafrechtlicher Konsequenzen fortzuführen. In diesem Fall würde die Haftung sich nicht nur auf die hinterzogene Umsatzsteuer, sondern zusätzlich auch auf die hinterzogene Körperschaft- und Gewerbesteuer erstrecken.

Zum Sachverhalt:

Sie haben mit der GmbH ein Bauvorhaben abgewickelt. Es gibt einen „offiziellen“ Sachverhalt, der den erteilten Rechnungen sowie dem Debitorenkonto der Buchführung entspricht. Daneben haben Sie am 09.08.90 noch einen Betrag in Höhe von 13.000,00 DM bar bezahlt, der rechnungsmäßig nicht abgedeckt ist. Dieser Betrag wurde dem zuständigen Baubetreuer der

	Telefon	Sprechstunden Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr Mo 13.30 - 14.00 Uhr und nach Vereinbarung	Bankverbindung Bundesbank Köln
--	---------	---	-----------------------------------

ausgehändigt. In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle hat der Baubetreuer die ursprüngliche Auftragsbestätigung zurückverlangt und im Gegenzug die offizielle Schlussrechnung (ohne die 13.000,00 DM) und eine korrigierte und rückdatierte Auftragsbestätigung übergeben.

Es handelt sich bei den geltend gemachten Beträgen nicht um eine Werklohnforderung der „ GmbH, die gemäß § 196 BGB nach zwei Jahren verjährt, sondern um eine Haftung der Finanzverwaltung nach § 71 AO.

Maßgebend für die Verjährung dieser Haftungsansprüche sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO). Die Verjährungsfristen für hinterzogene Ust, KöSt und GewSt betragen nach § 170 Abs. 2 AO 10 Jahre. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Steuererklärungen eingereicht worden sind. Hinzukommen noch die Tatbestände der Ablaufhemmung nach § 171 AO.

Der Prüfungszeitraum bei der GmbH geht bis ins Jahr 1989 zurück. Sie können sich sicher vorstellen, dass die Rechtsbeistände der die Voraussetzungen der Verjährung und damit die Prüfungsauschnung bis ins Jahr 1989 genau geprüft haben.

Sofern Sie aufgrund des Sachverhaltes die angebotene Schadenswiedergutmachung betreiben möchten, zahlen Sie bitte den anforderten Betrag von 930,55 Euro bis zum 30. Juni 03 unter Angabe der Az. Verwahrung/IKZ/und Ihres Namens (Zahlungsmodalitäten siehe auch unser Schreiben vom 25.10.02 an den Wp/Stb).

Erfolgt keine Zahlung, gehe ich davon aus, dass der Sachverhalt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen - dann jedoch auch mit dem höheren Steueranspruch - gewürdigt werden soll.

Unabhängig hiervon wird gegen Sie kein Strafverfahren eröffnet, da der Vorgang aus dem Jahre 1990 stammt und insoweit eine Strafverjährung eingetreten ist

Mit freundlichen Grüßen

(im Entwurf gezeichnet)

Im Auftrag